

# **1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Neu Poserin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mildenitz-Lübzer Elde“**

Aufgrund des § 5 Kommunalverfassung – KV M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden M-V (GUVG M-V) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S.458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. August 2018 (GVOBl. M-V S. 338), sowie der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005, (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S.1162) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Neu Poserin am 05.12.2022 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Neu Poserin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mildenitz-Lübzer Elde“ erlassen:

## **Artikel 1 Änderung der Satzung der Gemeinde Neu Poserin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mildenitz-Lübzer Elde“**

Die Satzung der Gemeinde Neu Poserin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mildenitz-Lübzer Elde“ wird wie folgt geändert:

### **§ 4 Gebührenpflichtiger**

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschild Eigentümer bzw. Erbbauberechtigter des Grundstückes ist. Sollte der Eigentümer nicht auffindbar sein, tritt an seine Stelle der Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigte.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die zur Gebührenveranlagung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Aukünfte zu erteilen.

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese 1. Satzung zur Änderung der Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Neu Poserin, den 05.12.2022

Bettina Zwerschke  
Bürgermeister der Gemeinde Neu Poserin

